

gehen als aufrechtbleibend erachten durften, was die Fiktion eines Rückzuges dieses Begehrens verbietet.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Die Rekurse werden abgewiesen.

14. Auszug aus dem Entscheid vom 21. September 1948 i. S. Schmidhauser.

Lohnpfändung für Unterhaltsbeiträge. Erläuterung der Formel.

Saisie de salaire en faveur d'un créancier d'aliments. Interprétation de la formule.

Pignoramento di salario a favore di un creditore d'alimenti. Interpretazione della formula.

Da der Lohn des von einem ausserehelichen Kinde für Unterhaltsbeiträge betriebenen Schuldners nicht einmal ausreichte, um den Notbedarf der aus dem Schuldner, seiner Ehefrau und seinen drei ehelichen Kindern bestehenden « engern » Familie zu decken, wandte die zürcherische Aufsichtsbehörde die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtes entwickelte Regel an, wonach vom Verdienste des Schuldners in solchen Fällen der Bruchteil zu pfänden ist, der durch den monatlichen Unterhaltsbeitrag bzw. den Notbedarf des Alimentengläubigers als Zähler und den Notbedarf des Schuldners und der von ihm zu unterhaltenden Personen mit Einschluss des Alimentengläubigers (d. h. den Notbedarf der « weitem » Familie) als Nenner bestimmt wird (BGE 71 III 177 E. 3, 74 III 6 ff. und dort zit. frühere Entscheide). Den Notbedarf des ausserehelichen Kindes setzte sie dabei dem ihm gerichtlich zugesprochenen Unterhaltsbeitrag von Fr. 45.— pro Monat gleich, den Notbedarf der weitem Familie dem Notbedarf eines Ehepaars mit drei Kindern (berechnet nach den Ansätzen für 5köpfige Familien), vermehrt um den Unterhaltsbeitrag von Fr. 45.—. Das Bundesgericht beanstandet dies.

Begründung :

Als Notbedarf des Alimentengläubigers ist nicht der Unterhaltsbeitrag, sondern ein entsprechend geringerer Betrag in Rechnung zu stellen, wenn sich ergibt, dass der Alimentengläubiger nicht den vollen Beitrag benötigt, um (ausserhalb der Familie des Schuldners) sein Leben fristen zu können (BGE 68 III 28, 106, 71 III 177). Den Notbedarf des Alimentengläubigers niedriger anzusetzen, kann sich aber auch aus einem andern Grunde aufdrängen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf nämlich zugunsten des Alimentengläubigers nicht ein grösserer Teil des Lohnes gepfändet werden, als er bei gemeinsamem Haushalt mit dem Schuldner auf ihn entfiel (BGE 68 III 28, vgl. auch schon 45 III 85 unten, 50 III 17), weil sonst die mit dem Schuldner zusammenlebenden Familienangehörigen (die Glieder der engern Familie) eine verhältnismässig stärkere Einschränkung auf sich nehmen müssten als der Alimentengläubiger. Der Notbedarf dieses Gläubigers darf daher nicht mit einem höhern Betrage in Rechnung gestellt werden, als dafür einzusetzen wäre, wenn dieser Gläubiger im Haushalte des Schuldners leben würde (vgl. BGE 74 III 7 oben). Von den verschiedenen hienach in Frage kommenden Beträgen (Unterhaltsbeitrag, davon wirklich benötigter Betrag, Notbedarf im Falle gemeinsamen Haushalts) ist der jeweils niedrigste massgebend. — Wäre der Notbedarf des Alimentengläubigers im Falle gemeinsamen Haushalts niedriger als der ihm zugesprochene Unterhaltsbeitrag oder als der Betrag, den er hievon wirklich benötigt, und muss er sich demzufolge gefallen lassen, dass sein Notbedarf nur mit jenem niedrigeren Betrage in Rechnung gestellt wird, so muss folgerichterweise auch der Notbedarf der übrigen Familienglieder auf Grund der Annahme berechnet werden, dass der Alimentengläubiger im Haushalt des Schuldners lebe.

(Im vorliegenden Falle wird für den Notbedarf des 7jährigen ausserehelichen Kindes statt Fr. 45.— der

Betrag von Fr. 33.— eingesetzt, der nach den zürcherischen Richtlinien zur Berechnung des Notbedarfs bei einer 6köpfigen Familie für ein Kind dieses Alters zu den Lebenskosten der Eltern hinzuzuschlagen wäre. Der Notbedarf der Glieder der engern Familie wird ebenfalls nach den Ansätzen für 6köpfige Familien berechnet.)

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES COURS CIVILES

15. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. März 1948 i. S. Imma-Gesellschaft gegen Baur, Konkursmasse.

Anfechtungsklage, Art. 285 ff. SchKG.

1. Art. 287 Z. 1 kann nicht angerufen werden bei einer zum vornherein, wenn auch nicht mit öffentlicher Beurkundung vereinbarten Grundpfandbestellung.
2. Die schon bei der Darlehensgewährung ausbedungene Ausstellung eines Schuldbriefs ist keine Tilgung im Sinne von Art. 287 Z. 2.
3. Nach Art. 288 anfechtbare Pfandbestellung für ein Darlehen zur Befriedigung einzelner Gläubiger, bei schwerer Überschuldung und erkennbar geringer Aussicht auf Sanierung. Die Anfechtung der Pfandbestellung oder der Zahlung an die begünstigten Gläubiger steht der Konkursmasse zur Wahl.

Action révocatoire, art. 285 et suiv. LP.

1. L'art. 287 ch. 1 ne peut être invoqué au sujet d'un droit de gage immobilier sur la constitution duquel les parties s'étaient précédemment mises d'accord, alors même que leur convention n'aurait pas été faite en la forme authentique.
2. La délivrance d'une cédula hypothécaire n'est pas un paiement dans le sens de l'art. 287 ch. 2 lorsqu'elle a déjà été stipulée lors du prêt.
3. Révocabilité (selon l'art. 288 CP) d'un droit de gage immobilier constitué en garantie d'un emprunt destiné à rembourser certains créanciers alors que le débiteur est surendetté et qu'il est reconnaissable qu'il y a peu de chance qu'il puisse assainir sa situation. La masse peut à son choix attaquer soit la constitution du droit de gage soit les paiements faits aux créanciers avantagés.

Azione revocatoria, art. 285 e seg. L. EF.

1. L'art. 287, cifra 1, non può essere invocato quando si tratta d'un diritto di pegno immobiliare, sulla cui costituzione le

- parti si erano messe precedentemente d'accordo, anche se la loro convenzione non rivestiva la forma di atto pubblico.
2. L'emissione d'una cedola ipotecaria non rappresenta un pagamento a' sensi dell'art. 287, cifra 2, quando sia già stata stipulata all'atto del mutuo.
 3. Revocabilità, secondo l'art. 288 L. EF, d'un diritto di pegno immobiliare costituito a garanzia d'un prestito destinato al rimborso di certi creditori, quando il debitore è oberato e le probabilità d'un risanamento appaiono esigue. La massa può a sua scelta impugnare la costituzione del diritto di pegno o i pagamenti fatti ai creditori avvantaggiati.

A. — Die Klägerin gewährte dem überschuldeten, von mehreren Gläubigern betriebenen, von einem der Hauptgläubiger mit Strafklage wegen Betruges bedrohten Heinrich Baur, Landwirt und Viehhändler, im Februar 1946 Barmittel von Fr. 10,000.— gegen einen auf dessen Liegenschaft zu ihren Gunsten neu zu errichtenden Schuldbrief im gleichen Betrage. Sie leistete am 25. und 26. Februar 1946 gemäss dieser Vereinbarung im Auftrag und auf Rechnung des Schuldners folgende Zahlungen:

an den mit Strafklage drohenden Bürgisser Fr.	4,000.—;
an Meier, Delsberg, der es auf das Viehandelspatent abgesehen hatte »	3,500.—;
an das Betreibungsamt für Aufschubsraten an mehrere Gläubiger »	1,400.—;
an die Zürcher Kantonalbank zur Ablösung des soweit abbezahlten Schuldbriefes »	950.20;
Rest « offenbar für Spesen etc. » »	149.80;

zusammen Fr. 10,000.—,

wogegen ihr am 26. Februar vereinbarungsgemäss ein Schuldbrief (mit Fr. 43,000.— Kapitalvorgang) ausgestellt wurde.

B. — In dem am 11. Juli 1946 infolge Insolvenzerklärung über Heinrich Baur eröffneten Konkurse wurde die Forderung der Klägerin von Fr. 10,000.— mit Zins seit 26. Februar 1946 bis zur Konkurseröffnung in fünfter Klasse kolloziert, unter Ablehnung des Grundpfandrechts, da dieses im Sinne von Art. 287 Ziff. 1 und Art. 288 SchKG